

## § 9

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Verwaltung des Saarlandes notwendigen Ausgaben zu leisten und die erforderlichen Einnahmen zu erheben. Er kann hierbei von den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung abweichen.

## § 10

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, im Saarland mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

### Gesetz über die Vertretung des Saarlandes im Reichstag.

Vom 30. Januar 1935.

Um der Rückkehr des Saarlandes in das Deutsche Reich sichtbaren Ausdruck zu geben und dem deutschen Saarvolk die ihm gebührende Vertretung im einheitlichen Deutschen Reichstag zu gewähren, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Der am 12. November 1933 gewählte Reichstag wird um so viel Abgeordnete vermehrt, als die Zahl von 60 000 in der Stimmenzahl enthalten ist, die am 13. Januar 1935 im Saargebiet für den Anschluß an Deutschland abgegeben wurde.

## § 2

Die nach § 1 in den Reichstag eintretenden acht Abgeordneten bestimmt der Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes aus der Zahl der Reichstagswähler im Saarland.

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

### Drittes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

Vom 24. Januar 1935.

Nachdem die Leitung der Justizverwaltung der Länder in der Hand des Reichsministers der Justiz vereinigt worden ist, übernimmt das Reich als Träger der Justizhoheit die gesamte Justiz mit allen Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten, mit allen Justizbehörden und Justizbediensteten. Demgemäß hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Mit dem 1. April 1935 werden die Justizbehörden der Länder Reichsbehörden, die Justizbeamten der Länder unmittelbare Reichsbeamte; die Angestellten und Arbeiter der Landesjustizbehörden treten in den Dienst des Reichs.

## § 2

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für die Landesjustizverwaltungen einschließlich der Ausgaben für Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge gehen vom 1. April 1935 ab auf Rechnung des Reichs. Welche Einnahmen und Ausgaben, die mit der Justizverwaltung im Zusammenhang stehen, außerdem auf das Reich übergehen, entscheidet nach Anhörung der obersten Landesbehörden der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt jedoch nicht für Einnahmen und Ausgaben, die noch beim Haushalt für das Rechnungsjahr 1934 zu buchen sind.

## § 3

(1) Das Reich tritt mit dem 1. April 1935 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit der Justizverwaltung der Länder verbunden sind; Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder gehen in das Eigentum des Reichs über, wenn sie ausschließlich oder überwiegend von Justizbehörden benutzt werden. Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht notwendig, so ist es in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen dem Lande zurückzugeben, das zuvor Eigentümer war.

(2) Aus Anlaß des Übergangs von Pflichten und Rechten auf das Reich werden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Anlaß.